

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Ausschusses I (Regionalplanung) der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 07.03.2023**

Beginn der Sitzung: 13:05 Uhr  
Ende der Sitzung: 15:10 Uhr

**Teilnehmende**

LR Rainer Guth, Vorsitzender  
Bgm Steffen Antweiler  
Bgm. Michael Cullmann (bis 14:50 Uhr)  
Bgm. Christoph Lothschütz  
Bgm.'in Silvia Seebach  
Harald Brandstädter  
Dieter Feldner  
Karl-Heinz Klein  
Prof. Dr. Jamill Sabbagh

**Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz:**

Dr. Hans-Günther Clev, Leitender Planer  
Simon Frenger  
Dr. Elke Ries

**Weitere Teilnehmer:**

Michael Schaum (Industrie- und Handelskammer)

Anlagen (nur per E-Mail versandt):

Folienvortrag der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft, Herr Dr. Clev zur Tagesordnung

**TOP 1           Regularien**

Der Ausschussvorsitzende, Herr **LR Guth** eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der form- und fristgerechten Einladung (TOP 1.1) und der Beschlussfähigkeit des Gremiums (TOP 1.2). Das Protokoll der Sitzung vom 07.09.2022 wird in der vorliegenden Form beschlossen (TOP 1.3). Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form ebenfalls beschlossen (TOP 1.4).

Der Vorsitzende führt einleitend ein, dass die Gewerbeflächenthematik (u. a. Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes Rheinland-Pfalz, teilräumliche Gewerbeflächenpotentialstudien, Umsetzung im Rahmen einer kommunalen Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz, mögliche Anpassungserfordernisse bei der Prädikatisierung der Kommunen mit G-Funktion bzw. den hierfür zugrunde liegenden Kriterien) künftig aufgrund der Brisanz lediglich in einem der beiden Ausschüsse vollumfänglich diskutiert würde und dem Ausschuss I als Themenkomplex übertragen worden sei.

**TOP 2           Vorschlag für das Arbeitsprogramm 2023 des Ausschusses I**

Herr **Dr. Clev** stellt zu Beginn der Sitzung in einer Übersicht den Vorschlag für das Arbeitsprogramm 2023 des Ausschusses I vor, bevor anschließend der Einstieg in die fachliche Diskussion zu den einzelnen Themenbereichen erfolgt. Er führt hierhin einleitend aus, dass am 31.01.2023 die Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV RLP) in Kraft getreten sei, die vor allem neue Neufassung der Zielsetzungen für Erneuerbare Energien vorsehe. Mit einer nun anstehenden 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz (ROP IV Westpfalz) sollen die neuesten Vorgaben auf EU-, Bundes- und Landesebene fristgerecht in das Planwerk umgesetzt werden. Neben dem Themenfeld Erneuerbare Energien sollen weiterhin auch die Kapitel Gewerbe und Wohnen fortgeschrieben werden.

Zu dem vorgeschlagenen Arbeitsprogramm weist Herr **Bgm. Cullmann** darauf hin, dass insbesondere die Umsetzung des Themenbereiches Erneuerbare Energien aufgrund der Brisanz der Beschleunigung des Ausbaus nicht verzögert werden solle. Herr **Dr. Clev** führt aus, dass das Land im Anschluss an die erfolgte Vierte Teilfortschreibung die Arbeiten an weiteren Maßgaben fortführe. Ziel sei es mitunter sicherzustellen, dass die Vorgaben des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBG) (1,4 % der Landesfläche bis Ende 2027, 2,2 % bis Ende 2032) eingehalten würden und somit die drohende Aushebelung des § 35 (3) Satz 3 BauGB verhindert würde. Die Modalitäten und damit entsprechende Maßgaben des Landes seien somit noch nicht bekannt, die mitunter relevant für künftige Festsetzungen des ROP IV Westpfalz (u. a. vertragliche Übertragung von Flächenzielen zwischen den Planungsgemeinschaften, Verteilung des landesweiten Flächenziels anteilig auf die Planungsgemeinschaften) seien. Herr **LR Guth** ergänzt, dass, sofern entsprechende Maßgaben vorliegen, das Arbeitsprogramm jederzeit entsprechend angepasst würde.

### **TOP 3            4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz**

Herr **LR Guth** übergibt das Wort an den Leitenden Planer, um die aktuellen Sachstände zu den im Arbeitsprogramm dargestellten Themenbereichen auszuführen.

#### **TOP 3.1.        Erneuerbare Energien (inkl. Sachstand zu neuen Vorgaben auf EU-, Bundes- und Landesebene)**

Herr **Dr. Clev** führt beginnend mit dem Themenbereich Erneuerbare Energien aus, dass sich mit Beschluss des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBG) vom 20.07.2022 neue Vorgaben auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie eine Reihe von Gesetzesnovellierungen im Kontext Erneuerbarer Energien ergeben hätten. Vor diesem Hintergrund habe der Ministerrat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV beschlossen, woraus sich für die Regionalplanung eine Reihe wichtiger Änderungen ergäbe. Für die Neufassung der windkraftbezogenen Zielsetzungen sei hervorzuheben, dass das Konzentrationsgebot (d. h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen müsse planungsrechtlich möglich sein) von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft worden und nun als Soll-Bestimmung formuliert sei. Weiterhin sei der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) gemäß Dritte Teilfortschreibung LEP IV RLP nun ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert.

Im Hinblick auf die quantitativen Vorgaben durch Bund und Land in Bezug auf Flächen für die Windkraftnutzung (bereits beschlossen und kommend) führt der Leitende Planer weiter aus, dass statt der ursprünglich angedachten Fünften Teilfortschreibung des LEP IV RLP ein Landesgesetz in Vorbereitung sei, in der es um die Ausweisung von mind. 1,4 % (Zwischenziel) der jeweiligen Regionsfläche als verpflichtende Vorgabe an die Träger der Regionalplanung bis 31.12.2027 gehe. Weiterhin bestünde bereits jetzt eine Aufforderung an jene Regionen, die mehr Flächen ausweisen könnten, dies zu tun und durch vertragliche Regelungen (befristet bis 31.12.2027) Anteile an jenen Regionen rechnerisch zu übertragen, die es nicht rechtzeitig schaffen, 1,4 % ihrer Regionsfläche auszuweisen. Anforderungen an diese Verträge würden nach Rücksprache mit dem Bund durch das Land präzisiert. Im kommenden LEP V sollen die quantitativen Vorgaben nach Regionen zur Erreichung des landesweiten Mindestziels von 2,2 % der Landesfläche differenziert werden. Eine Unterstützung seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz zur landesweiten Erreichung des Zwischenziels, so Herr Dr. Clev weiter, könne dazu beitragen, dass sensible Bereiche, wie beispielsweise der Bereich des Biosphärenreservats Pfälzerwald, auch weiterhin ausgeschlossen werden könnten. Weiterhin seien im Rahmen des WindBG grundsätzlich nur Rotor-out-Planungen vollständig auf das Flächenziel anrechenbar. Auf die Nachfrage von Herrn **Bgm. Cullmann** und Herrn **Feldner** hinsichtlich der Flächenbilanzierung erläutert Herr **Dr. Clev**, dass für den Fall, dass ein Land seine Pflichten nach dem WindBG verletze, also die Flächenziele nicht erreiche, die landesrechtlichen Abstandsregelungen automatisch außer Kraft treten würden. Herr **LR Guth** bekräftigt zugleich, dass die vertrag-

liche Übertragung von Flächenzielen zwischen den einzelnen Planungsregionen temporär begrenzt sei. Im kommenden LEP V und dem darin anvisierten Endziel zugewiesener differenzierter Flächenziele für die einzelnen Planungsregionen seien sodann keine vertraglichen Überträge mehr notwendig.

Mit der Vierten Teilfortschreibung, so Herr **Dr. Clev** weiter, habe auch die Forcierung des weiteren Ausbaus von Photovoltaikanlagen Eingang gefunden, insbesondere mit einer Öffnung der Flächenkulisse entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Entsprechend sollen in den Regionalplänen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt auf eben dieser Bereiche ausgewiesen werden. Herr Dr. Clev vertieft, dass im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen seien. Für die Ausweisung von Vorranggebieten würden wesentlich bewertbare Einschätzungen fehlen. Im Rahmen der anschließenden gemeinsamen Erörterung hinterfragt Herr **Bgm. Cullmann** die nicht abschließend formulierte Aussage des LEP IV RLP, 4. TF hinsichtlich der von Herrn Dr. Clev dargelegten Einschränkung einer landesweiten Beanspruchung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Gemäß eines neu eingefügten Passus in der Begründung/Erläuterung eines Grundsatzes bestünde, so Herr **Dr. Clev**, eine nicht weiter erläuterte 2-Prozent-Maßgabe und ein Verweis auf Agri-Photovoltaik. Zugleich würde hinsichtlich der neugefassten Festsetzungen der 4. TF LEP IV RLP in der Ausführung nach aktuellem Sachstand eine Reihe von Unklarheiten bestehen. Seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz sei bereits im Dezember 2022 zur Entwurfsfassung ein Fragenkatalog an den Referenten für Grundsatzfragen, Siedlungsentwicklung und Raumbewertung in der Abteilung Landesplanung, Vermessung und Geoinformation des Mdl übermittelt worden. Hierzu sei bisher keine Rückmeldung erfolgt.

Hinsichtlich der Frage nach möglichen Ansätzen zur Erfüllung der Vorgaben für den Ausbau von Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen führt Herr **Dr. Clev** vertiefend aus, dass hinsichtlich Flächen für die Windkraft zunächst bereits bestehende kommunale SO-Gebiete sowie vorgeprüfte Standorte in den Blickpunkt der Prüfung rücken würden, da diese bereits eine gewisse Akzeptanz vor Ort innehätten. Hierzu würden im Wesentlichen die Ausweisung bisheriger kommunaler SO-Gebiete unter Anpassung der Mindestabstände als Vorranggebiete, die Anpassung der Vorranggebiete an die neuen Abstandsregelungen von bisher 1.000 bzw. 1.100 auf 900 m, die Wiederaufnahme von Gebieten mit weniger als drei Anlagen, die vor 2017 im ROP IV Westpfalz bereits enthalten gewesen seien, zählen. Sofern zulässig, Anfrage an das Mdl sei gestellt, erfolge auch eine Einbeziehung der Flächen, in denen das Repowering zulässig sei, der Korridor zwischen 720 und 900 m. Daneben würde eine Erweiterung der Gebietskulisse auf bereits vorgeprüfte Standorte, so genannte ehemalige ausschussfreie Gebiete bis 2014, geprüft werden. Darüber hinaus ginge es um die Frage der Erweiterung der Kulisse auf Flächen mit einer Windhöflichkeit von mind. 5,5 m/s in 160 m Höhe statt bisher 100 m. Auch hier solle, soweit möglich, eine Erweiterung von Bestandsstandorten statt der Einbeziehung bisher unberührter Bereiche zur Akzeptanzschaffung und Schonung der Landwirtschaft erfolgen. Herr **Prof. Dr. Sabbagh** führt hierzu ergänzend aus, dass das Land alle Planungsgemeinschaften beauftragt habe, Potentialstudien Wind mit Ansätzen zur Erfüllung der Vorgaben der Flächenkulisse für Windkraft zu erstellen. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hätte hierzu bereits einen Vorentwurf vorliegen. In diesem Kontext ergebe sich der Hinweis, dass zuverlässige Daten zur Windhöflichkeit bis zu einer Höhe von 140 m vorliegen würden. Herr **Dr. Clev** bestätigt diese Maßgabe des Landes. Er weist allerdings zugleich daraufhin, dass zwischen den Planungsgemeinschaften eine Abstimmung erfolgt sei, dass Rheinhessen-Nahe eine solche Studie als Referenzregion vorab erstelle, um eine anschließend einheitliche Vorgehensweise für alle Planungsgemeinschaften auf Basis einheitlicher Parameter sicherzustellen. Die Studie der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe sei entsprechend seitens des Landes gefördert.

Mit Blick auf mögliche Ansätze zur Erfüllung der Vorgaben in Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen für die Region Westpfalz Vorbehaltsflächen für „klassische“ Freiflächen-Photovoltaikanlagen, primär entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen ausgewiesen werden. Rechtssichere Vorranggebiete wären als Ziele der Raumordnung letztabgewogen. Für eine solche Letztabwägung würden die regionalplanerisch prüfbareren Parameter nicht ausreichen, weswegen nur Vorbehaltsgebiete, sozusagen als „vorgeprüfte“ Standorte in Betracht kämen. Im

Kontext der Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes Rheinland-Pfalz sowie der teilräumlichen Gewerbeflächenpotentialstudien solle aus regionalplanerischer Sicht keine Ausweisung von Vorbehaltsflächen im direkten Umfeld von Autobahnanschlussstellen erfolgen, da diese bevorzugte Gebiete für die gewerbliche Entwicklung darstellen würden. Weiterhin sei darauf hinzuweisen, dass im 200 m-Korridor entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienentrassen, in denen der Gesetzgeber die PV-Nutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich definiert habe, bestehende Vorrangausweisungen bestünden bleiben. Trotz Privilegierungstatbestand wären hier bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Zielabweichungsverfahren zu beantragen. In der nachfolgenden Erörterung der Frage seitens Frau **Bgm. in Seebach** bzgl. einer möglichen landschaftlich optischen Beeinträchtigung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestätigen neben Herrn **Dr. Clev** auch Herr **Bgm. Cullmann** und Herr **Prof. Dr. Sabbagh**, dass mit der kommunalen Planungshoheit jede Gemeinde grundsätzlich selbst entscheide, wie Grund und Boden genutzt würde. Herr **Dr. Clev** erläutert weiterhin, dass mit der Vierten Teilfortschreibung des LEP neben der Öffnung der Flächenkulisse weitere Möglichkeiten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eröffnet worden seien. Hier wäre bspw. Agri-Photovoltaik anzuführen, obgleich hierfür keine gesonderten Gebiete im Regionalplan ausgewiesen werden sollen. Weiterhin sei auf die Aspekte Rückbauverpflichtung und Erforderlichkeit von Einzäunungen zu verweisen. Auf die Rückfrage von Herrn **Feldner** bzgl. dem Aspekt Ertragsmesszahl bestätigt Herr **Dr. Clev**, dass hierzu eine Anfrage zur Klärstellung an das MdL gestellt worden sei, aber noch keine Rückmeldung erfolgt sei. Herr **LR Guth** schließt den Themenbereich mit der Anregung, dass die Planungsgemeinschaft weitere Vorarbeiten leiste, um dann unmittelbar handeln zu können.

### TOP 3.2. Gewerbe

Zu Beginn führt Herr **Dr. Clev** zum Themenbereich Gewerbe ein, dass in der Region die Erkenntnis vorhanden sei, dass die Attraktivierung und Nachverdichtung von bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen nicht ausreichend seien, um die Nachfrage zu decken. Dies betreffe die Summe aber auch die Art der Flächen. In Bezug auf die landesweite Studie für eine Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes liege mittlerweile ein Zwischenstand vor. Sie sei aber bisher noch nicht abgeschlossen und beschlossen worden. Bezogen auf die Zwischenfrage seitens Herrn **Bgm. Lothschütz** bzgl. einer Abstimmung der drei teilraumbezogenen Gewerbeflächenpotentialanalysen führt Herr **Dr. Clev** aus, dass die Planungsgemeinschaft bei der Erstellung aller drei Teilraumstudien offiziell nicht beteiligt worden sei. Allerdings könne dieser angesprochene Schritt nun im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans erfolgen. Ziel führend sei hierbei aus Sicht der Regionalplanung eine kursorische Prüfung. Eine Ausweisung von Flächen durch die Regionalplanung ohne Zustimmung der Betroffenen, Gemeinden, Träger der Flächennutzungsplanung und der jeweiligen Eigentümer, mache keinen Sinn, da weder der Flächenverkauf erzwungen noch die Planungshoheit der Gemeinden relativiert werden könne. In der Diskussion der Möglichkeiten und Grenzen des Flächenerwerbs regen Herr **Prof. Dr. Sabbagh** und Herr **Schaum** an, ggf. auch den Aspekt einer abschnittswisen Erschließung in Betracht zu ziehen.

Einhergehend mit der Ausweisung von regional und landesweit bedeutsamen Gewerbeflächen, so Herr **Dr. Clev** weiter, sei eine Neudefinition der Kriterien für die G-Funktion erforderlich. In der Sitzung des Ausschusses I am 01.03.2020 seien die Kriterien für die Zuweisung der G-Funktion im Regionalplan dargestellt worden: Zentrale Orte höherer Stufe – Oberzentren und Mittelzentren – sowie achsaffine zentrale Orte – auch Grundzentren an Hauptverkehrsachsen. In der Sitzung des Ausschusses I am 07.09.2022 sei vorgeschlagen worden, diese Definition um folgenden Satz zu erweitern: Sonstige Orte (ggf. im kooperativen Verbund) ohne zentralörtliche Funktion an Hauptverkehrsachsen mit bereits vorhandenem überörtlich orientierten Gewerbe- und Industriebesatz, insbesondere Konversionsstandorte. In der anschließenden Diskussion regt Herr **Prof. Dr. Sabbagh** an, die Formulierung „Sonstige Orte“ zu überdenken und ggf. in „Sonstige Flächen“ umzuformulieren. Herr **Feldner** empfiehlt, den Begriff „überörtlich orientierten Besatz“ klarstellend zu definieren. Ein Vorschlag sei: „in Abgrenzung zum örtlichen Handwerk“. Herr **Dr. Clev** bedankt sich für die Anregungen und weist darauf hin, dass auch im Nachgang weitere Anregungen an die Planungsgemeinschaft übermittelt werden können.

### TOP 3.3. Wohnen

Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses I vom 06.04.2022 dargelegt, würde vorgeschlagen, die Berechnung der Bedarfs- und Schwellenwerte auf eine Formel umzustellen, so Herr **Dr. Clev**. Die Vorteile sowie die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit seien bereits dargelegt worden. Die Formellösung erleichtere es auch, angemessen auf Sonderfälle und raumbedeutsame neue Entwicklungen flexibler zu reagieren. Dies betreffe zum einen die Thematik der Berücksichtigung der Bedarfe der in der Region lebenden Angehörigen ausländischer Streitkräfte (US + Nato) und ihrer Familien sowie die Berücksichtigung von Wohnungsbedarfen, die sich aus Ansiedlung von Großunternehmen ergeben könnten. Die amtliche Statistik führe hinsichtlich der ausländischen Streitkräfte und ihre Angehörigen mitunter zu einer Fehlinterpretation und Schiefelage. Mögliche Ansätze deren Erfassung und Berücksichtigung würde zur Entspannung des Wohnungsmarktes für Einheimische beitragen. Die Frage in welcher Weise diese erfasst und eingerechnet werden könnten, sei dem Mdl Anfang Dezember 2022 gestellt worden. Sofern seitens des Mdl an die Planungsgemeinschaft eine Lösung herangetragen würde, sollte diese übernommen und angewandt werden. Ansonsten wäre eine Lösung durch die Planungsgemeinschaft in Abstimmung mit den Gebietskörperschaften anzustreben. Der Verbandsgemeinschaftswert helfe zudem, innerhalb einer VG auf lokale Nachfrageschwerpunkte räumlich differenziert zu reagieren. Herr Dr. Clev stellt als dann zur möglichen künftigen Darstellung des Bedarfswertes eine Formel zur Berechnung vor mit dem Hinweis, dass die vorgeschlagene Methodik zugleich auch die Chance einer Verbesserung in Bezug auf einen sparsamen und zugleich bedarfsgerechten Umgang mit künftigen Bauland beinhalte. In der anschließenden Erörterung wird seitens des Gremiums herausgestellt, dass eine Berücksichtigung teilräumlich bzw. regional spezifischer Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt befürwortet werde. Herr **Bgm. Cullmann** führt in diesem Kontext ergänzend den Aspekt der TLA-apartments und -houses an.

### TOP 4 Regionaler Biotopverbund

Der **leitende Planer** stellt abschließend auch zum Themenbereich Regionaler Biotopverbund die Ausgangslage, den aktuellen Sachstand sowie die weitere Vorgehensweise dar. Er erläutert einleitend, Ziel sei die Frage, inwieweit bei regionalbedeutsamen Kompensationsmaßnahmen eine Konzentration hochwertiger Maßnahmen auf kleinere Flächen innerhalb des regionalen Biotopverbundes möglich sei. Hierzu seien bereits einhergehend mit der Arbeit des Ausschusses I umfangreiche Erörterungen zur Lösungsfindung erfolgt. Dies habe sich nun in positiver Hinsicht geklärt. Ein Schlüssel sei hierfür insbesondere die seit Frühjahr 2021 vollständig vorliegende und frei zugängliche Planung vernetzter Biotope des Landesamtes für Umwelt. Diese enthalte die Grundlage auf die in den letzten Jahren erörterten Fachfragen (Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz). Wichtig sei dabei die Erkenntnis, dass dieser Leitfaden nur bei Maßnahmen, die nach den BNatSchG zu beurteilen seien, eine verbindliche Vorgabe darstelle. Im Bereich der kommunalen Bauleitplanung kann er hilfweise herangezogen werden, muss er aber nicht. Eine wichtige Hilfestellung zur Beantwortung der Frage, welche sinnvollen Ausgleichsmaßnahmen im näheren oder weiteren Umfeld eines Eingriffsortes in Betracht gezogen werden sollten, die gezielt dem regionalen Biotopverbund zugute kämen, liefere nun v. a. die Zielkarte der sog. „Planung vernetzter Biotope“ in Rheinland-Pfalz eine gute Grundlage. Insbesondere im Zuge der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen stelle diese Grundlage eine Chance dar, nicht nur die Akzeptanz dieser neuen Gebiete zu erhöhen, sondern dem regionalen Biotopverbund einen deutlichen Schub zu verleihen und etliche erforderliche Maßnahmen zu seiner Verbesserung umzusetzen. Herr **Feldner** sieht dies als eine gute und wichtige Grundlage, führt zugleich allerdings den Aspekt der fehlenden Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit an. Herr **LR Guth** verweist abschließend nochmals auf den in der Präsentation aufgeführten Link: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>.

**TOP 5        Verschiedenes**

Weitere Wortmeldungen unter TOP 5 gibt es nicht.

Der **Vorsitzende** schließt daraufhin die Sitzung mit dem Dank an die Teilnehmenden.

gez. LR Rainer Guth

gez. Dr. Elke Ries

LR Rainer Guth  
Vorsitzender

Dr. Elke Ries  
Protokollführung  
PGW-Geschäftsstelle